

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Redakteur: Hr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von H. Cramer,
Großherzoglich Ruzemburgischer Hoflieferant.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark 50 Pfg.
Durch die Post bezogen 1,50 M. ohne Bestellgeld.
Insertionsgebühr 15 Pfg. die kleine Zeile.

Nr. 3. — 1915.

Weilburg, Dienstag, den 5. Januar.

67. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Weilburg, den 3. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Lieferung von Hafer für die Heeresverwaltung.

Der Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung ist es in der letzten Zeit mangels genügender Angebote nicht überall gelungen, den nötigen Hafer für das Heer einzukaufen. Dies ist nicht etwa darauf zurückzuführen, daß es an Hafer mangelt, sondern die Produzenten wie auch der Handel halten zum Teil mit dem freihändigen Verkauf zurück, in der vermeintlichen Aussicht auf spätere höhere Preise. Diese Aussicht besteht nach der vom Bundesrat erfolgten Festsetzung der Höchstpreise nicht mehr.

Um den zur Zeit notwendigen Bedarf an Hafer für das Heer zu decken, hat daher die Zentralstelle auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers die Beschaffung der notwendigen Mengen den einzelnen Kreisen aufgegeben und zwar sollen die Mengen nötigenfalls auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 17. Dezember 1914 im Wege der zwangsweisen Enteignung beschafft werden.

Dem Oberlahnkreis ist die Lieferung von 300 Tonnen — 6000 Zentner Hafer bis spätestens zum 15. Januar 1915 aufgegeben worden.

Bevor mit der zwangsweisen Enteignung begonnen wird, will die von der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden für den Anlauf von Heeresbedarf eingerichtete Kommission zuvor nochmal den Versuch machen, die vom Kreise erforderliche Menge im Wege des freihändigen Ankaufs von den Produzenten und Händlern des Kreises zu beschaffen. Bei den im Kreise vorhandenen statistisch festgestellten Hafermengen muß diese Beschaffung unschwer zu ermöglichen sein, wenn nur Produzenten und Händler der nach dem Höchstpreisgesetz ihnen obliegenden Verpflichtung folgen, diejenigen Hafermengen abzugeben, welche sie nicht zur Fortführung ihrer eigenen Wirtschaft brauchen.

Als Preis wird der gesetzlich zulässige Höchstpreis geboten, der für die hiesige Gegend 223 Mark für die Tonne gleich 20 Zentner, frei Verladestation beträgt.

Produzenten und Händler müssen sich hiernach darüber klar sein, daß ihnen ein Nachteil in keiner Weise zugemutet wird, daß es aber ihre vaterländische Pflicht ist, der Heeresverwaltung in dieser ersten Zeit die von ihr dringend benötigten Hafermengen zur Verfügung zu stellen, die von ihnen in ihrer Wirtschaft entbehrt werden können und daß sie andererseits sich vielen Unannehmlichkeiten und ziemlich scharfen Eingriffen in ihre Privatverhältnisse aussetzen, wenn sie es zur Zwangsenteignung kommen lassen. Diese Zwangsenteignung wird unweigerlich durchgeführt werden, wenn es nicht innerhalb weniger Tage gelingt, den Hafer freihändig anzukaufen.

Der Ankauf wird erfolgen durch die Beauftragten der oben erwähnten Kommission, die Firma M. Giesemann Sohn Frankfurt a. M. und die Zentraldarlehnskasse für Deutschland Frankfurt a. M.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich Vorstehendes sofort zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen und selbst Ihren ganzen Einfluß auszubieten, daß der freihändige Ankauf ohne Schwierigkeit gelingt. Da es sich bei Durchführung der Maßregel um die Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres handelt, mache ich die Bürgermeister für ein sachgemäßes und beschleunigtes Handeln in der Angelegenheit persönlich verantwortlich.

Der Landrat.
L. E.

Ilb. 14850 M. f. H. u. G.
I. A. Ia. 7770 M. f. L.
V. 6386 M. f. S.

Bekanntmachung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärkassus) zu Berlin wird ermächtigt, die Befitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihre bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden Geschäftsführer: Dekorationsrat Burdhardt und Bankdirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen

einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespoliczbezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.
Der Minister Der Minister für Landwirtschaft,
für Handel u. Gewerbe. Domänen und Forsten.
Dr. Sydow. J. B.: Küster.

Der Minister des Innern.
J. B.: Drews.

Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisgesetzes.

Vom 17. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikel 5 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 513), über eine Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 458), wird die Fassung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Befitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Befitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß die Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Dandelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3.

Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Be-

triebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 4.

Die zuständige Behörde kann den Befitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Befitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Befitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder gerührt;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1. Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in Aachen 237 M., in Berlin 220 M., Braunschweig 227 M., Bremen 231 M., Breslau 212 M., Bromberg 209 M., Cassel 231 M., Köln 236 M., Danzig 212 M., Dortmund 235 M., Dresden 225 M., Duisburg 236 M., Emden 232 M., Erfurt 229 M., Frankfurt a. M. 235 M., Gleiwitz 218 M., Hamburg 228 M., Hannover 228 M., Kiel 226 M., Königsberg i. Pr. 209 M., Leipzig 225 M., Magdeburg 224 M., Mannheim 236 M., München 237 M., Posen 210 M., Rostock 218 M., Saarbrücken 237 M., Schwerin i. M. 219 M., Stettin 216 M., Straßburg i. E. 237 M., Stuttgart 237 M., Zwickau 227 M.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4. Der Höchstpreis für die Tonne geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne

dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6. Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste sowie bei geschroteter, gequetschter oder sonst zerkleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinhandlender oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befähigt haben.

§ 7. Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 3) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 8. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundsiebzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfasst die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeort nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 525) betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 469) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise von Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1. Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in München 223 M., Berlin 214 M., Braunschweig 219 M., Bremen 221 M., Breslau 206 M., Bromberg 208 M., Cassel 220 M., Köln 223 M., Danzig 209 M., Dortmund 225 M., Dresden 214 M., Duisburg 224 M., Emden 220 M., Erfurt 219 M., Frankfurt a. M. 223 M., Gießen 204 M., Hamburg 219 M., Hannover 220 M., Kiel 218 M., Königsberg i. Pr. 206 M., Leipzig 216 M., Magdeburg 218 M., Mannheim 224 M., München 222 M., Posen 207 M., Rostock 212 M., Saarbrücken 226 M., Schwerin i. M. 212 M., Stettin 211 M., Stralsburg i. G. 225 M., Stuttgart 222 M., Zwickau 217 M.

Erkämpftes Glück.

Roman von A. Below.

Nachdruck verboten.

Ein stiefes Rot, das in dem Gesichte des Befragten aufstieg, war für Ludwig Günther Antwort genug. „Du nimmst also noch immer jene häßlichen Oblaten? Kannst dich von der entsetzlichen Leidenschaft nicht frei machen?“ Leonardus Cornelius schüttelte traurig den Kopf. „Ich könnte dich täuschen, Liebster,“ entgegnete er, „und durch eine Lüge mir eine tiefe Besämung und dir Schmerz und Kummer ersparen, aber dies wäre ebenso feig und erbärmlich wie schlecht. Ja, Günther, ich bin noch von dem Jücker abhängig. Wenn der Opiumdämon einmal eingefangen hat, den läßt er sobald nicht wieder los. Dennoch aber laßt Du mir jetzt im Augenblick in Deinen Gedanken Unrecht. Ich habe ehrlich gekämpft mit dem Dämon und habe schon manche Schlacht gewonnen. Findest Du mich denn nicht frischer und kräftiger als ehedem? Glaube, Du, ich würde noch im freundlichen Lichte Apolls wandeln, wie der alte griechische Dichter sich ausdrückt, wenn ich in der früheren Weise regelmäßig jene verhängnisvollen Oblaten nähme? Ganz freilich werde ich den finsternen Geist erst besiegen, wenn ein Engel des Lichts, der sich mir zuneigt, herabsteigt und mir dauernd zur Seite steht. Du kennst ihn auch diesen lichten Engel; es ist Marraghata. Sie will die Meine werden, ist meine Braut trotz alles Wütens von Seiten Rena Sahib. Ich bin glücklich, Du lieber, oh, so unendlich glücklich. Vor drei Tagen hat sich mein Schicksal entschieden, da hat sie mir versprochen, mein Weib zu werden, und Du sollst sehen, an ihrer Seite hat der alte Dämon keine Macht mehr über mich, finde ich die Kraft, der elenden Leidenschaft, die mich so lange in Sklaventreiben gehalten hat, völlig zu entsagen. Also blide freundlich drein, mein Ludwig Günther, und sage den Sorgen um mich Valet.“

Nur zu gern glaubte der Graf den Versicherungen des

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhandlender oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathäfer befähigt haben.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu 1 M. für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundsiebzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfasst die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeort nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkauf durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befähigt zu haben.

§ 2. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3. Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

Freundes und es wurde ihm leicht ums Herz. Natürlich öffneten die Mitteilungen Leonardus auch den Quell der Bekanntheit in seinem eigenen Innern. In großen Umrisen berichtete er dem Freunde von seinen Jahren und Streifereien durch die Welt, vom Tode der alten Reichsgräfin und dem wunderlichen Vermächtnis in der alten Familienbibel, um dann eingehend seine Erlebnisse auf Wangenrosen zu schildern. Er erzählte am meisten natürlich von seiner Liebe zu Leonore Sophie und malte dem Freunde das Bild der Geliebten in den leuchtendsten Farben. So saßen die beiden jungen Männer lange Zeit Hand in Hand, schwärmten mit einander und bauten zusammen Lustschlösser für die Zukunft. „Wann willst Du Deine Vermählung mit Marraghata aber eigentlich feiern?“ fragte der Junker von Baxel endlich den Freund. „Wenn es sein könnte,“ schon in der nächsten Woche,“ antwortete dieser. „Du bist also gerade zur rechten Zeit gekommen. Das Einzige, was der Vereinigung mit meiner holden Tropenblume im Wege steht, ist der fanatische Widerstand Rena Sahib. Marraghata, die dem Alten viel Dank schuldig zu sein glaubt und ihm nicht wehe tun möchte, hofft ihn immer noch umzustimmen, allein so unumschränkt auch sonst wohl ihr Einfluß auf den alten Diener ihres seligen Vaters ist, in diesem einen Punkte ist derselbe unbittlich und zäh wie Galgenholz. Daher stammt auch sein Haß gegen mich. Ich habe aus der Bewunderung und Zuneigung, die ich schon als Knabe für das zarte Kind mit den großen, dunklen Wächenaugen in dem süßen, unschuldigen Gesicht empfand, nie ein Hehl gemacht. Rena Sahib aber fürchtete oder ahnte, daß seine junge Herrin dereinst wohl meine Liebe erwidern würde, deswegen lud ich seinen ganzen Groll auf mein Haupt. Er hat reichlich das Seine getan, die wachsende Neigung zu mir in Marraghatas Herzen zu ersticken, und nur zu willig machte er mich jeizertzeit mit dem Opiumgenuss bekannt, der mich, wie er ja erwarten durfte, sicher zu grunde richten würde. Nunmehr ist seine nichtswürdige Berechnung dennoch gescheitert, und alle seine Wächenshaften, mit dem Dämon der Verführung zu entfremden, haben nichts gefruchtet. Meine treue Liebe hat den Sieg davongetragen.“

§ 4. Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier 4. Januar, mittags.

(W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von mehr oder weniger schweren Artilleriekämpfen herrschte an der Front im allgemeinen Ruhe. Nur bei Thann im Oberelsaß zeigte der Feind eine lebhafteste Tätigkeit. Nach einem überwältigenden Feuer auf die Höhe westlich Sennheim gelang es ihm in den Abendstunden unseren zusammengekauften Schützengraben auf dieser Höhe und anschließend das von uns hartnäckig verteidigte, in den letzten Tagen öfters erwähnte Dorf Steinbach zu nehmen. Die Höhe wurde nachts im Bajonettangriff von uns wieder genommen. Um den Ort Steinbach wird noch gekämpft.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage im Osten hat sich noch nicht geändert. Die Angriffe in Polen östlich der Rawka wurden fortgesetzt.

Oberste Heeresleitung.

Paris und Petersburg. Es läßt sich kaum ein größerer Gegensatz denken, als der ist, der zwischen dem Leben dieser beiden Städte gegenwärtig besteht. Petersburg amüsiert sich, Paris ist trotz der Rückkehr der Regierung dunkel und öde. Obwohl die Kaffees in der Hauptstadt Frankreichs jetzt bis 10 Uhr abends geöffnet bleiben dürfen, trifft man doch schon um 9 Uhr keinen Menschen mehr darin. An der Stirn des Matin-Gebäudes ragt das eiserne Gerüst mit dem Transparent, das bestimmt war, die französischen Siegesnachrichten der Bevölkerung bekannt zu geben. Aber es ragt finster und unnützlich in die Höhe, die weiße Leinwand, auf der die Nachrichten prangen sollten, wurde eingezogen. Es herrscht allenthalben tiefe Niedergeschlagenheit, die auch im Geschäftsleben zum Ausdruck kommt. Während in den Schaufensterauslagen der deutschen Städte militärische Bedarfsartikel, warme Soldatenkleidung, Stiefel und unzählige andere Gebrauchsgegenstände, zum größten Teil in feldpostmäßiger Verpackung, vorherrschen, erblickt man in den Pariser Geschäften nichts von alledem. Das einzige, was dort an Kriegsmaterial auf den Markt kam, sind Schuhschlagen und wasserdichte Brust- und Rückenstücker aus Papier. Die Papierwaren halten und wärmen nicht. So steht es, obwohl die Heerführer und Festungskommandanten Sold dringen für ihre dem Winter schußlos preisgegebenen Soldaten wärmende Kleidungsstücke verlangen.

Lebt Marraghata noch in der Pension, in welcher sie sich damals befand, als ich zum erstenmale in Amsterdam war?“ fragte der Graf.

„Ja, sie ist noch dort,“ entgegnete Leonardus. „Ich hegte nach dem Tode meines Vaters allerdings den Wunsch, sie möge zu meiner Mutter ziehen, damit diese in ihrer Einsamkeit Trost und Teilnahme fände, und andererseits wäre dann auch meine zarte Taube in sicherer Hut gewesen. Leider jedoch widersetzte sich Rena Sahib auch diesem Plan mit allen Kräften, und Marraghata war gut willig genug, dem fanatischen Greise nachzugeben. Ich wünsche sehr, daß der Hochzeitstag wäre erst da, und ich gewönne das Recht, meine holde Lotusblume hierher in mein Haus zu verpflanzen. Manchmal überläuft's mich eiskalt wie ein Vorgefühl kommenden Unheils; mir ist dann, als müßte irgend etwas, etwas Schreckliches noch im letzten Augenblick zwischen mich und mein Glück treten. Oh, Du solltest sie nur jetzt sehen, meine Prinzessin Taufendschön! Damals vor Jahren, als Du sie kennen lernstest, war sie ja noch ein halbes Kind, eine Knospe, die sich erst inzwischen zur wunderbar herrlichen Blüte entfaltet hat — Du würdest dann begreifen, Freund, warum ich zittere, dies Kleinod zu verlieren, noch ehe ich es richtig besessen.“

So schwärmte Leonardus Cornelius nach Art aller Liebenden, und Ludwig Günther war selbstlos und gutmütig genug, diese Ausbrüche des Enthusiasmus geduldig mit anzuhören. Nur schalt er liebevoll über die Schwarzseherei des Freundes, womit dieser sich nur selber quäle und bei seiner nervösen Erregbarkeit sich schweren Schaden zufügen könne. Was könne sich denn groß ereignen? Sei Leonardus Marraghates sicher, so brauche er nach dem Groll und Zorn Rena Sahib keinen Pflasterling zu tragen. Es war dies die ehrliche Ueberzeugung des jungen Grafen, wenige Tage darauf trat ein Ereignis ein, das ihn wesentlich anderer Meinung machte.

Leonardus Cornelius hatte es als ganz selbstverständlich angesehen, daß sein Pylades wieder unter dem van der Bald'schen Dach seinen Wigwam aufschlage. Ludwig Günther war der Einladung auch gefolgt und verlebte ein paar un-

In Petersburg gewahrt man von ernster Fürsorge für die Kämpfenden gleichfalls wenig. Was macht es der Petersburger Lebewelt, die davon überzeugt ist, daß Rußland jederzeit ein 24 Millionen-Heer auf die Beine bringen kann, wenn zwei Millionen Rußlands und Arbeiter fallen oder in Gefangenschaft geraten. Mischewo, es tut nichts, damit steht man sich lachend über die Tatsache hinweg. An den patriotischen Festtagen veranstalten Damen der Gesellschaft und der Halbwelt Tellerfammlungen für die Krieger auf den Straßen der Stadt. Noten und Silbermünzen häufen sich auf den Tellern der Schönen, und kundige Leute wissen und erklären, daß nahezu die Hälfte des gesammelten Geldes den Kriegesassen zufließt. Das Alkoholverbot tut seine Wirkung; die elegante Lebewelt wird davon jedoch nicht berührt. In den vornehmen Restaurants schweigt sie in den teuersten Weinen und in französischem Sekt, die Hundert-rubelnoten fliegen nur so. Was kümmert es sie, daß Millionen darben, Mischewo!

Englands Antwort auf den Protest Amerikas ist auf das sorgfältigste geprüft worden und soll ebenso offenherzig abgefaßt sein, wie es nach Londoner Meldungen die Protestnote des Präsidenten Wilson war. Mit Diplomaten-Kunststücken wird sich die nächsten und praktisch denkende Washingtoner Regierung selbstverständlich nicht abgeben lassen. Wenn England nicht die bündige Zusage gibt, daß es mit seiner bisher beobachteten Drangsalierung des internationalen Schiffsverkehrs Schluß macht, so wird die Unionsregierung ganz bestimmt energischere Maßnahmen ergreifen. Waren Gewinn läßt sich die amerikanische Handelswelt trotz ihres großen Wohlwollens für England auch von diesem nicht entziehen.

Ganz Amerika einig gegen England. Die Unionsregierung forderte alle Staaten Südamerikas auf, zum Frühjahrsbeginn sachverständige Vertreter nach Washington zu entsenden zu einer gemeinsamen Beratung aller den Krieg betreffenden Fragen sowie der Wirkungen, die der Krieg auf Handel und Gewerbe ganz Amerikas ausübe. Da die Einladung zu dieser Konferenz selbstverständlich erst nach Vorbesprechungen im vollem Einvernehmen aller Beteiligten stattgefunden hat, so geht daraus hervor, daß die Protestnote des Präsidenten Wilson an England von ganz Amerika gebilligt worden ist. Die Tatsache der Einberufung einer panamerikanischen Konferenz wird auf die englische Regierung daher zweifellos den gewünschten Eindruck machen. — In Schweden herrscht starke Verstimmung über die englische Forderung, wonach alle für Schweden bestimmten überseeischen Güter über London eingeführt werden müssen. Die schwedischen Reedereien erklären mit Recht, daß England den Krieg nur als Vorwand nimmt, um nicht nur den deutschen Handel, sondern auch den Handel der neutralen Länder mit Amerika an sich zu reißen und durch Unterbindung der direkten Linien zwischen den neutralen Staaten Europas und den amerikanischen Häfen gewaltsam und mit unehrlichen Mitteln das Gebiet zurückzuerobern, das es im friedlichen Konkurrenzkampf infolge seiner geringeren Leistungsfähigkeit verloren hatte.

Der Welt-Krieg hat Szenen hervorgerufen, die es in der Kriegesgeschichte noch nie gegeben hat. Zu ihnen gehört der Waldkrieg, der mit Kanonen, Maschinengewehren und Minenkanonen den unruhig strabbelnden Menschenmassen zwischen den ehrwürdigen Baumriesen zu Weib geht. In den Kämpfen im Argonnenwald kann keine Erfahrung aus früheren Kämpfen mitsprechen, hier ist alle bekannte Kriegstaktik über den Haufen gemorfen worden. Die Menschen haben sich wieder auf ihre Urinstinkte besinnen müssen und führen nun in Höhlen und auf Schleichwegen einen Vernichtungskampf gegen alles feindliche Leben. Der Argonnenwald besteht ausschließlich aus Laubbäumen, der junge Baumwuchs ist hier so dicht, daß er auch ohne das Gestrüpp von Farn- und Winterbäusen schon undurchdringlich sein würde. Man hat auf einmal in Europa einen tropischen Urwald entdeckt! Trotzdem der Winter die Bäume und Sträucher fast ganz entlaubt hat, ist es heute noch unmöglich, das undurchdringliche Dunkel, das sich wie eine schwarze Mauer fortzieht, mit dem Blick zu durchdringen.

Geschlossene Truppenteile können selbst die wenigen Waldpfade nicht durchdringen, weil sie durch den wochenlangen Regen zu grundlosen Sümpfen geworden sind. Ein einzelner Mann braucht zum Passieren solcher Wege gut eine Stunde für einen Marsch von etwa 2 bis 3 Kilometern; man kann sich da vorstellen, welche furchtbare Mühe ein Kampf mit modernen Geschützen und Munitionskolonnen in diesem Urwald kostet! Trotzdem sind wir schrittweise vorgedrungen, und alle die verzweifeltsten Anstrengungen der Franzosen konnten die Feldgrauen nicht aufhalten. Jeder unserer Schützenarabes ist eine kleine

geheime Tasse mit dem lang entbehrten, jählich geliebten Freunde. Da kehrte er eines Nachmittags von einem Gange heim, den er neuerdings zu dem Kammerdiener seines Vaters, jenem Meisenberg, unternommen hatte. Der Mann war nicht zu Hause gewesen oder hatte sich, was dem misstrauigen Junfer wahrscheinlich dünkte, einfach vor dem Besucher verstecken lassen. Ludwig Günther sah noch immer das verächtlich lächelnde Gesicht der alten, schmutzigen Haushälterin vor sich, wie dieselbe unter den devotesten Knixen und lebhaftesten Versicherungen des Bedauerns erklärte, Herr Meisenberg sei leider vor zwei Minuten ausgegangen, und es sei ganz unbestimmt, wann er zurückkehre. Mit raschen Schritten trat der Graf in das Haus ein, um seinem Vetter gegenüber dem Freunde Luft zu machen, da aber kam ihm schon auf dem Gange Ibrahim, der schwarze Diener Leonards, in höchster Aufregung entgegen. Es sei vorhin eine Nachricht von der Prinzessin Marzagata eingetroffen, die seinen Herrn aufs höchste erregt habe, so daß er von einem Herzkampf befallen worden sei; jetzt gehe es besser, er habe schon verschiebentlich nach dem Herrn Grafen verlangt. Erschrocken trat Ludwig Günther zu dem Freunde ins Zimmer. Da lag dieser blaß und entstellte auf seinem Kuchbett, von dem treuen Ibrahim sorgfältig mit einem Löwenfell zugebedt. Als er des Freundes ansichtig wurde, streckte er diesem die Hand entgegen, welche sich so eilig kalt anfühlte, daß der Junfer erschrak. „Was ist denn vorgefallen, Leonardus?“ fragte er dringend. „Ich verließ Dich doch völlig wohl.“

(Fortsetzung folgt.)

Bermischtes.

Die ersten Namen. Es ist keine Ruhmesstat, die zwei jungen Damen aus dem Armeekorpsbezirk Stettin die „Ehre“ verschafft hat, öffentlich in den Zeitungen genannt zu werden, und die „Nordd. Allg. Ztg.“ überschreibt die Notiz mit den rechten Worten: Wie sie es verdient haben! Das stellvertretende Armeekommando Stettin gibt nämlich folgendes bekannt: Ein Fräulein Marie Sinfawa aus Stömen und ein

Festung, und unsere Soldaten verstehen alle Mittel zur Sicherung dieser Festungen gegen feindliche Angriffe mit erstaunlicher Gewandtheit zu verwenden. Da sind vor den Stellungen **Ufstoerhaue, Drahtoerhaue und Wollgruben**, da gibt es weit gegen die feindlichen Gräben hin vorgeschobene Stellungen und **Feldwachen**, die wiederum kleine Festungen für sich bilden, senkrecht in die Erde hinein sind Gräben gebaut worden, die unter den morsigen Baumwurzeln fortgehen, — es würde nicht einmal einer Rede gelingen, durch diese eisenstarren Festungsgürtel im Kleinen hindurchzuschlüpfen. Mit jedem Hohl Boden aber, der gewonnen wird, müssen alle diese kunstreichen Vorrichtungen wieder neu gebaut werden, es ist also kein Wunder, daß trotz beständiger Fortschritte die Kämpfe in diesem Urwalde immer noch andauern.

Ein russischer Weihnachtsgruß an die Verteidiger Przemyßls. Eine russische Batterie übermittelte an die Festung Przemyßl folgende Weihnachtswünsche: Wir wünschen Ihnen und all den tapferen Verteidigern der Festung von ganzem Herzen ein ruhiges und frohliches Weihnachtsfest, **Friede und Freude auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!** Gott gebe die Erfüllung aller Ihrer Wünsche. Dies ist der aufrichtigste Wunsch der Offiziere und Mannschaften der fünften Batterie der ... Artilleriebrigade. — Die tapferen Verteidiger der Festung Przemyßl wünschen sich natürlich nichts sehnlicher als eine vollständige Niederlage ihrer Gegner, und wenn diese diesem österreichischen Wunsch selbst die Erfüllung gönnen, dann muß es gewiß klappen.

Warum zögern wir? Ohne sich irgendwelchen völkerrechtlichen Bedenken hinzugeben, hat die englische Regierung die Nordsee als Kriegsgebiet erklärt. Und bei jedem Unfall, der einem neutralen Schiff zustoßt, erhebt sich in der englischen Presse ein Gezeier, und tatsächlich ist es sowohl gekommen, daß in den gesperrten Gewässern die neutralen Handelschiffahrt völlig ruht. Da sollte die Antwort der deutschen Regierung, so schreibt das „V. L.“, lauten: Die gesamten englischen Küstengewässer und Zugangsstraßen zu den Häfen gelten als Kriegsgebiet. Welcher Handelsdampfer sich dorthin begibt, tut es auf eigene Gefahr. Die Ausföhrung dieser Androhung dürfte den Lebensnerv Englands abschneiden und all den neutralen Schiffen, welche es mit ihrer „Neutralität“ für vereinbar halten, England mit Einfuhrwaren zu versorgen, den Appetit auf derartige unredliche Geschäfte verderben.

Local-Nachrichten.

Weilburg, den 5. Januar 1915.

† Dem Obergefreiten Fürbeth von hier beim Eisenbahn-Regiment Nr. 2 wurde wegen tapferen Verhaltens vor dem Feinde das **Eiserne Kreuz** verliehen.

† **Personalien.** Die Kataster-Kontrollreue Persurth in Runkel, Kensing in Ulfingen und Hochmann in Nassau sind zu Steuer-Inspektoren ernannt worden.

„**Briefe an Kriegsgefangene genau adressieren!**“ Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Wie wir von unterrichteter Seite erfahren, gehen dem dänischen Roten Kreuz in Kopenhagen, das sich auch mit der Uebermittlung von Briefen an in Rußland befindliche deutsche Kriegsgefangene befaßt, namentlich aus Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien Briefe zur Weiterbeförderung zu, die nur mit unvollkommener Adresse versehen sind. Unter diesen Umständen müßten viele derartige Briefe von Kopenhagen an die Absender zum Zweck der Vervollständigung der Adresse zurückgeschickt werden, wodurch ein unnötiger Aufwand an Zeit, Geld und Arbeit eingetreten ist.

Provinzielle und vermischte Nachrichten.

Limburg, 2. Jan. [Tödliche Folgen der Neujahrschießerei.] Durch Entladen einer mit Pulver geladenen kleinen Pistole wurde am Donnerstagabend der 13 jährige Schüler Karl Faust, Sohn des Kaufmanns Faust, Fischmarkt hier, schwer im Unterleib verletzt. Er mußte ins St. Vingen-Hospital gebracht werden, woselbst eine Operation der verletzten inneren Teile (Nieren) notwendig wurde. Leider konnte der unglückliche Knabe nicht gerettet werden. Er ist gestorben. Die Eltern verloren erst vor kurzem einen Sohn im Kriege, weshalb sich die allgemeine Teilnahme der schwergeprüften Familie kundgibt.

Limburg, 4. Jan. Herr Bahnhofsvorsteher [Schultheis wird zum 16. Januar] von hier nach Diez versetzt an Stelle

Fräulein Käthe Hertel aus Blder haben Liebesbriefe an einen im Gefangenenlager Altdamm befindlichen Kriegsgefangenen geschrieben. Wegen dieses bedauerlichen Zeichens von mangelndem Stolz und Nationalbewußtsein werden die Namen der Briefschreiberinnen hierdurch zur allgemeinen öffentlichen Kenntnis gebracht.

Echt russisch. Ein Beispiel, wie in Rußland die Ausrüstung des Soldaten betrieben wird: Mitten in der Umuniformierung der russischen Armee, die kurz vor dem Kriege mit Hochdruck betrieben wurde, erhielt das Kürassierregiment des Generals Rumfen den Befehl, nach Riga zur Inspektion zu marschieren. Die übliche russische Wirtschaft war daran schuld, daß das Geld für die hohen Reiterstiefel in die Taschen der Unternehmer geflossen war. In aller Eile wurden nun Anschaffungen gemacht, aber die Schuhmacher und das knappe Geld konnten die Stiefel-Unterschlagungen nicht mehr zur rechten Zeit verschwinden lassen. Doch man wußte sich zu helfen. Jedem Reiter wurde in der Rolle für den auswärts sichtbaren Fuß ein steifer Stiefel zugeteilt, während der innere Fuß den alten, kurzen Stiefel anbehielt, und so zog das Regiment mit wohlgedeckten Flanken durch die Inspektion. Potemkinsche Dörfer!

Ueber den Austausch von Zivilgefangenen schweben gegenwärtig Verhandlungen, mit England. Bisher besteht ein bezügliches Austauschverfahren nur zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn einer- und Frankreich andererseits.

Die Verendung feuergefährlicher Gegenstände mit Postpaketen hat wieder einmal traurige Folgen gehabt. Auf der Station Altenese sollte ein mit Postpaketen beladener Eisenbahnpostwagen umkangiert werden. Plötzlich schlugen aus dem Wageninnern die hellen Flammen hervor, und als man die Türen auseinanderhob, war innen schon alles voller Glut. In dem Schutte des Wageninhalts sind unter anderem Behälter gefunden worden, die augenscheinlich mit **Benzin oder dergleichen** gefüllt gewesen sind. Aus der Selbstentzündung eines solchen Pakets erklärt sich auch das außerordentlich schnelle Umkangieren des Feuers:

des in den Ruhestand tretenden dortigen Bahnhofsvorstehers Herrn Scheffler.

Bad Homburg, 3. Jan. Die Kaiserin schenkte der Saalburgwirtin, Frau Runge, zu Weihnachten eine prächtige Kaffeetasse mit dem Bilde des Kaisers und der Inschrift: „Aus der großen, schweren Zeit 1914“.

Bad Homburg, 1. Jan. Um der Kartoffelnnot zu steuern, hat die städtische Verwaltung 800 Zentner aus Unterfranken bezogen. Der Verkaufspreis ist für den Zentner auf 3,25 Mk. festgesetzt. Die Kartoffeln werden in Quantitäten bis zu zwei Zentner durch die Stadt abgegeben.

Nierstein, 3. Jan. Der 42 Jahre alte Schiffsbesitzer Sebastian Krämer wurde im Streit erschossen. Zwischen Krämer und seinem bei ihm in Miete wohnenden Schwager Jang bestand schon seit längerer Zeit ein gespanntes Verhältnis. Als am Neujahrstage Krämer in der Jangschen Wohnung erschien, kam es zum Streite, wobei er mit dem Messer auf die Ehefrau Jang einrang und ihr mehrere gefährliche Stiche in den Arm beibrachte. Jang und Krämer gerieten ebenfalls aneinander, und schließlich brach Krämer infolge eines Stiches in die Halsschlagader tot zusammen. Jang wurde verhaftet.

† **Aus dem unteren Rheingau, 4. Jan.** In den Weinbergen ist der Rebschnitt schon weit gefördert. Wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse und da viele Arbeiter am Kriege teilnehmen, wird von der Ausführung größerer Weinbergsarbeiten wie Roden, Herstellung von Mauern usw. meistens jetzt abgesehen und nur die regelmäßigen, notwendigen Arbeiten werden verrichtet. Der Reue erweist sich als ein gesunder, recht geeigneter Mittelwein von geringem Säuregehalt. Mit dem ersten Abtrieb wird demnächst begonnen werden. Die Vorräte in diesem Jahrgang sind der knappen 1914er Ernte entsprechend ziemlich beschränkt. In Lorchhausen lagern ungefähr 34 Halbstück 1914er, wovon der größte Teil, nämlich 18 Halbstück, auf den Lorchhäuser Winzerverein entfällt. Zur Verwertung dieses Ertrages sowie seiner Vorräte in 1912er und 1913er Gewächse ist seitens des genannten Vereins die Abhaltung einer Weinversteigerung zum 17. April in Aussicht genommen.

— **Wer hat nun recht?** Aus einem Nachbarort der Kreisstadt Böcksl wird dem dortigen „Kreisblatt“ folgender Schulscherz berichtet. Der Lehrer hat den kleinen „Schorsch“ vor. „So, jetzt wollen wir einmal sehen, ob du auch zählen kannst: also wieviel Schüler sitzen in deiner Bank?“ — „Ei sechs!“ — „Falsch! Besinn' dich einmal ganz genau, Schorsch.“ — Der „Schorsch“ besinnt sich und wiederholt dann mit großer Bestimmtheit: „Es sin' sechs, Herr Lehrer.“ — Ungebuldig nimmt der Lehrer den Kleinen am Arm und zählt ihm vor: „Der Adam, der Peter, der Jakob, der Wilhelm, der Fritz, der Karl und du — das sind doch sieben!“ — „Ja“, erwidert der Schorsch, „die sechs sitze, ich steh'n aber!“

Hannau, 2. Jan. Die Kriminalpolizei verhaftete einen Schwindler, der versuchte, in einer Wäschekasse verkleidet Gelder für Kriegszwecke zu sammeln. Es handelt sich um den erst vor kurzem aus dem Zuchthaus entlassenen Krankenwärter Alois Lütgen aus Paarl, Kreis Neuwied.

Köln, 2. Jan. Die „Köln. Ztg.“ meldet von der holländischen Grenze: Zu dem Untergang der „Formidable“ wird weiter gemeldet: Außer 80 Mann, die amtlich als gerettet angegeben sind, sind anscheinend noch 70 Mann durch einen Fischdampfer aufgefischt worden. Es sind demnach von der 750 Mann zählenden Besatzung rund 600 Mann umgekommen. Die Rettung vollzog sich unter einem heftigen Sturm. Der Dampfer konnte die Leute nur mühsam an Bord nehmen.

Offen, 2. Jan. In dem bergischen Dorfe Kreuzthal brachen sieben Mädchen beim Eislauf ein. Drei von ihnen ertranken.

Frauen und Jungfrauen!

Strickt wollene Socken für die Krieger und liefert sie beim Vaterländischen Frauenverein ab.

denn der Wagen brannte mit seinem Inhalt, der etwa 500 Pakete, darunter wieder Soldatenpakete, umfaßte, binnen wenigen Minuten bis auf das Untergerüst nieder.

Kein Streichholz-mangel mehr. Infolge mangelnder Zufuhr von geeigneten Hölzern, die bisher aus Rußland bezogen wurden, war die Fabrikation der Zündhölzer vorübergehend ins Stocken geraten, zumal die Zufuhr von Holz aus den ostpreussischen Waldungen durch die Militärtransporte erschwert wurde. Jetzt arbeiten die Zündholzfabriken wieder mit Hochdruck, und in wenigen Wochen wird ein so großer Vorrat angehäuft sein, daß der Streichholz-mangel sich wieder in seinen früheren Bahnen bewegen kann.

Medaillon-diebstahl. Im königlichen Münzkabinett im Haag ist ein Medaillon-diebstahl begangen, der sich als einer der größten herausstellt, die jemals in Holland vorgekommen sind. Einige der Stücke von 40 bis 60 Gramm sind aus lauterem Gold. Die gestohlenen Stücke stellen die Geschichte der Niederlande dar.

Ein französisches Zeugnis. Die Besetzung des hartumstrittenen Rauberge hat, nach der Aussage eines französischen Großindustriellen in einem Pariser Blatt für die Bevölkerung, abgesehen von den unvermeidlichen Störungen, die ein Krieg mit sich bringt, nur Vorteile gebracht. Als die Franzosen noch in der Festung weilten, war die Not und Unterdrückung der Leute sehr groß, jetzt leben sie dagegen im besten Einvernehmen mit den Deutschen. Da die Nahrungsmittel sehr teuer geworden sind, läßt sich der größte Teil der Einwohner von den feldgrauen Soldaten ernähren, welche ihnen umsonst sämtliche Mahlzeiten verabfolgen. Es ist ein wahres Wunder, daß endlich einmal ein französisches Blatt einen derartigen deutschfreundlichen Bericht bringt.



Das Brack der „Emden“ bei den Kokosinseln.

Unsere heutige interessante photographische Aufnahme zeigt das Brack des durch seine kühnen Taten berühmten Kreuzers „Emden“, den sein tapferer Kommandant, Fregattenkapitän v. Müller, auf die Küste auflaufen ließ, nachdem das Schiff vollständig zerstört war. Links unten das Porträt v. Müllers, der von den Engländern als „Kriegsgefangener“ nach London gebracht worden ist.

Deutschland steht gegen eine Welt von Feinden,

die es vernichten wollen. Es wird ihnen nicht gelingen unsere herrlichen Truppen niederzuringen, aber sie wollen uns wie eine belagerte Festung aushungern. Auch das wird ihnen nicht gelingen, denn wir haben genug Brotkorn im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Nur darf nicht vergeudet und die Brotfrucht nicht an das Vieh verfüttert werden.

Halte darum Haus mit dem Brot, damit die Hoffnungen unserer Feinde zerschanden werden.

Seid ehrerbietig gegen das tägliche Brot, dann werdet Ihr es immer haben, mag der Krieg noch so lange dauern. Erzieht dazu auch Eure Kinder.

Verachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist. Schneidet kein Stück Brot mehr ab, als Ihr essen wollt. Denkt immer an unsere Soldaten im Felde, die oft auf vorgeschobenen Posten glücklicherweise waren, wenn sie das Brot hätten, das Ihr verschwendet.

Eßt Kriegsbrot; es ist durch den Buchstaben K kenntlich. Es sättigt und nährt ebenso gut wie anderes. Wenn alle es essen, brauchen wir nicht in Sorge zu sein, ob wir immer Brot haben werden.

Wer die Kartoffeln erst schält und dann kocht, vergeudet viel. Kocht darum die Kartoffeln in der Schale, Ihr spart dadurch.

Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, die Ihr nicht verwerten könnt, werft nicht fort, sondern sammelt sie als Futter für das Vieh, sie werden gern von den Landwirten geholt werden.

Lehe Nachrichten.

Berlin, 5. Jan. (Ctr. Bln.) Nach einer Meldung der „Vossischen Ztg.“ entwickeln sich die Kämpfe an der Küste, die nach Weihnachten wieder aufgenommen wurden, mit der größten Heftigkeit zwischen Japan und dem Meer. Die belgischen Küstenorte sind während der letzten Tage von englischen Seestreitkräften von neuem heftig beschossen worden. Zwei englische Kanonenboote und drei Kreuzer kreuzten lange vor der Küste, ehe sie die Beschießung begannen. Mehrere wurden von unseren Geschützen und Maschinengewehren sehr lebhaft erwidert. Bei Einbruch der Dunkelheit zogen sich die englischen Kriegsschiffe zurück.

Berlin, 5. Jan. (Ctr. Bln.) Die türkische Meeresleitung soll der „Deutschen Tagesztg.“ zufolge überzeugt sein, daß die Alliierten einen großen Angriff auf die Dardanellen vorbereiten. Die Türken besetzen ihre Werke fliehbar. Nach dem Abzug der Russen aus den Grenzgebieten Ostanatoliens sollen zahlreiche Greuelthaten festgestellt worden sein.

Berlin, 5. Januar. (W. B. Nichtamtlich.) Wie das „Berl. Tagbl.“ meldet, ist der Direktor der Hochschule für bildende Künste Anton v. Werner gestern Abend in seiner Wohnung infolge Herzschwäche gestorben. Er stand im 72. Lebensjahr.

Berlin, 5. Jan. (Ctr. Bln.) Ueber Dänemark erschienen am 2. Januar nachmittags deutsche Flieger, die Bomben abwarfen auf die in den Vororten befindlichen Munitions- und Proviantlager der Franzosen und Engländer, welche bedeutenden Schaden erlitten. Es wurden nach dem „Berl. Tagebl.“ ungefähr 100 Personen getötet oder verwundet.

Berlin, 5. Januar. (Ctr. Bln.) Nach einer Meldung des „Berl. Lok.-Anz.“ hätten die Deutschen gestern Abend versucht, auf das rechte Ufer der Weichsel überzusetzen.

Die Ueberlebenden der „Emden“ bei der Arbeit.

Basel, 5. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) Den „Baseler Nachrichten“ zufolge ist in Mailand eine Meldung aus Schanghai eingetroffen, daß der Hafenkapitän von Kanton in Britisch-Burma die benachbarten Gewässer befahrenden Schiffe vor dem Dreimaster „Agoche“ warnte, welcher mit deutschen Matrosen, dem Reste der Besatzung der „Emden“, und vier Maschinengewehren an Bord die Operationen gegen die Handelschiffahrt fortsetze und bereits viele Küstenfahrzeuge versenkt habe. Auch der Kohlendampfer „Oxford“ sei von den Deutschen genommen und in einen Hilfskreuzer umgewandelt worden. Diese Schiffe seien der Verfolgung durch die Flotte der Verbündeten bisher immer entronnen.

Wien, 5. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird

Etagen - Wohnung

im „Raffauer Hof“, bestehend aus 6—8 Zimmern nebst Küche und Zubehör (Zentralheizung, elektr. Licht und Gas) sofort oder später anderweit zu vermieten.

Zu erfragen im „Raffauer Hof“.

Waterländischer Frauenverein.

Mittwoch, den 6. Januar, nachmittags 3 1/2 Uhr

Nächstunde

im „Deutschen Hause“.

Frau Leg.

Zum 1. April 1915 eine Wohnung

zu vermieten.

Julius Mehl, Kruppstr.

Turn- u. Verein G. T. B.

Turnstunden abends 9 Uhr

Dienstag: Aktive Turner, Jög-

linge und Männerriege.

Mittwoch: Turnerinnen.

Freitag: Aktive Turner und

Jöglinge.

Samstag: Bibliothekstunde.

verlaubbart: 4. Dezember 1915: In den hartnäckigen Kämpfen im Raume südlich Gortice, die sich unter den schwierigsten Witterungsverhältnissen abspielten, sicherten sich unsere braven Truppen durch Befestigung einer wichtigen Höhenlinie eine günstige Basis für die weiteren Ereignisse. In den Karpaten keine Veränderung. Im oberen Ungarn nur kleinere Gefechte. Während der Kämpfe der Weihnachtszeit wurden am nördlichen Kriegsschauplatz 37 Offiziere und 12698 Mann gefangen.

Stockholm, 4. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) Die Zeitungen geben Meldungen aus Tokio wieder, nach welchen aus hervorragender Quelle alle Gerüchte, daß Japan Truppen nach dem europäischen Kriegsschauplatz senden werde und daß japanische Offiziere bei der Artillerie in Polen seien, als falsch bezeichnet werden. Japanische Offiziere seien nur als Mitarbeiter beim russischen Heer anwesend. Japan habe sich am Kriege lediglich, um die Bündnispflicht gegen England zu erfüllen, beteiligt. Es habe seine Interessen im Orient geschützt. Japanische Truppen würden nicht gegen Lohn vermietet. Da Tsingtau gefallen und die deutschen Kreuzer zerstört oder entworfen sind, ist Japans Rolle im Kriege praktisch ausgespielt, und es wartet ruhig und mit Geduld den Schluß des Kampfes ab.

London, 5. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Lord Wimborne ist als Nachfolger von Lord Aberdeen zum Vizekönig von Irland ernannt worden.

Zur Aufklärung

der Vorgänge auf dem Kriegsschauplatz und zur richtigen Würdigung der Siege unserer tapferen Armee und der Truppen unserer Verbündeten ist eine gute zuverlässige Karte des Kriegsschauplatzes erforderlich, die den Ereignissen Rechnung trägt und auch kleinere Orte berücksichtigt, wenn sie für die Kriegsführung von Bedeutung sind. Wir empfehlen folgende 3 Karten, welche in bezug auf Zuverlässigkeit, Uebersichtlichkeit und Ausstattung sowie Billigkeit unerreicht sind, und zwar:

Karte vom westlichen Kriegsschauplatz

„ „ östlichen „

„ „ türkischen „

Preis jeder Karte nur 40 Pfg.

Expedition des „Weilburger Anzeiger.“

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.



Verlustliste. (Oberlahn-Kreis.)

Infanterie-Regiment Nr. 173, St. Auloid, Meh.
Gefechte vom 1.—30. 11. und 2.—10. 12. 14.
Ref. Christian Schuster aus Wolfenhausen schw.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 219, 2. Bat. Bielefeld.
Ersatz-Ref. Schlicht aus Mengerskirchen lsw.

Für den **Hindenburg-Lazarettzug** sind nachträglich noch weitere bei uns eingegangen von: Rechner Söhngen-Bernbach 5 Mk., M. N. Ahausen 1 Mk., Kriegsfürsorge der Gemeinde Obershausen 20 Mk., Kirchenkasse Obershausen 10 Mk., von und durch Pfarrer Engel in Niedershausen 10 Mk.

„Weilburger Anzeiger“.

Flachs

und Hanf, deren Kultur früher in unserem deutschen Vaterlande eine hervorragende Rolle gespielt haben, sind zum Schaden der Landwirtschaft immer mehr vernachlässigt worden.

Landwirte!

lehrt im eigenen Interesse wieder zum Anbau dieser wichtigen Gelpflanzen zurück! Hausfrauen auf dem Lande, füllt wieder eure Leinwandkörbe mit dauerhaften Geweben für Leib-, Bett- und Tisch-Büschel. Alle Warenmarken, namentlich auch die drei weniger haltbaren Baumwollartikel, sind sehr teuer geworden. Die unterzeichneten, seit Jahrzehnten bestehenden realen Lein- und Spinnereien empfehlen ihre bekannten Niederlagen zur Übernahme der Spinnstoffe und garantieren bestmögliche Ergebnisse an Garnen und Geweben. Dieselben erklären insbesondere, daß ihre Fabriken das ganze Jahr über und auch während des Krieges im Betriebe bleiben.

Leinen-Spinnerei und Weberei Bäumenheim (Bay.)
M. Trofack & Cie.

Mech. Leinen-Spinnerei und Weberei A. G.
Memmingen.

Spinnerei Schornrente
in Ravensburg (Wtbg.)

Wilh. Julius Münster
in Baitersdrom (Wtbg.)

Spinnerei und Weberei Weingarten A. G.
in Weingarten-Württemberg.

Zwangß-Versteigerung.

Donnerstag, den 7. Januar, vormittags 11 Uhr, werde ich auf dem Bürgermeisterrante zu **Mödtau 6 Rohrstühle, 1 Wäschschrank, 1 Bett, 1 Wäschekonsole, 2 Spiegel, 2 Nachtschränken, 1 Grammophon, ein großes Posten Küchengeräte und Wäscheküde**

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.

Weilburg, den 5. Januar 1915.

Wülke, Gerichtsvollzieher.

Große billige Fischwoche!

Für Donnerstag und Freitag empfehle: Prima Angelschellfisch, Cablian und Bratschellfisch. Es wird gebeten, frühzeitig zu bestellen. Ferner empfehle sämtliche Gemüse, Salate, frische Eier, Apfelsinen, Citronen, Maronen, Trauben, Tafel-Äpfel und Birnen. Knoblauch gebe billigt ab.

Erch. Ufer jr.

Marktstraße 4.

Bringt Euer Gold zur Reichsbank!

Wesentliches Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg.

Wettervorhersage für Mittwoch, den 6. Januar 1915.
Vorwiegend noch trübe und noch einzelne Niederschläge, bei nordwestlichen und nördlichen Winden noch etwas kälter.

Wetter in Weilburg.

Höchste Lufttemperatur gestern	5
Niedrigste „ heute	2
Niederschlagshöhe	1 mm
Lohnpegel	2,22 m